



# HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2016

## Kleine Anfrage

der Abg. Faeser, Eckert, Franz, Gnagl, Hartmann, Holschuh und Rudolph (SPD)  
vom 03.05.2016

betreffend Kennzeichnungspflicht der hessischen Polizei

und

**Antwort**

des Ministers des Innern und für Sport

### Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Im Dezember 2014 wurde bei der hessischen Polizei die numerische Kennzeichnung eingeführt. Diese besteht aus einer fünfstelligen Ziffernkombination mit vorangestellter Hessenkennung "HE".

Die Ausgabe der Kennzeichnungsnummern erfolgte in einem ersten Schritt an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (HBPP). Die Kennzeichnung wurde von den Kräften der Einsatzeinheiten erstmals am 9. März 2015 im Rahmen des PEGIDA-Einsatzes und am 18. März 2015 bei der Einsatzlage "Eröffnung der EZB" in Frankfurt am Main getragen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche Kosten hat die Einführung der Kennzeichnungspflicht ausgelöst?

Es wurden bisher rund 14.000 Bedienstete der hessischen Polizei mit numerischer Kennzeichnung ausgestattet. Die Ausstattung erfolgte mit jeweils 3 Sets unterschiedlicher Nummern à jeweils 4 Schilder. Beschafft wurde jedoch bereits die Ausstattung für 14.508 Bedienstete (174.096 Einzelschilder), um so personellen Fluktuationen zu begegnen. Die Gesamtkosten für die Herstellung beliefen sich auf 195.417,15 €.

Die Kosten der Umrüstung der Einsatzjacken lassen sich nicht feststellen, da die hessische Justiz, die diese Umrüstungsmaßnahme durchgeführt hat, lediglich Stundensätze für die geleisteten Arbeiten in Rechnung stellt. Eine Aufschlüsselung der Rechnungen nach Ausgaben, Umrüstung und Näharbeiten an beschädigten Stücken der Sonderbekleidung ist nicht möglich.

Frage 2. a) Wie viele Strafanzeigen und Aufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wurden in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 gestellt?

Über die abgefragten Daten werden keine regelmäßigen Statistiken geführt. Diese wurden daher bei den Polizeipräsidien abgefragt. Die Anzahl an Strafanzeigen und Aufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 bis zum Stichtag 30. April 2016 gliedert sich danach wie folgt:

	2013	2014	2015	2016 (bis 30.04.)
Strafanzeigen	441	426	351	181
Aufsichtsbeschwerden	649	540	539	144

Frage 2. b) Wie viele Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden wurden unter Nennung der Kennzeichnungsnummer nach Einführung der Kennzeichnungspflicht gestellt?

Bisher kam es lediglich in einem Fall zu einem offensichtlichen Notieren der Nummer und anschließendem Erstellen einer Strafanzeige wegen Beleidigung.

Frage 2. c) Wie viele der zu 2 a und b genannten Verfahren kamen zum Abschluss und mit welchem Ergebnis?

Die unter 2 a genannten Verfahren kamen zu folgenden Abschlüssen:

**Strafanzeigen:**

	2013	2014	2015	2016 (bis 30.04.)
Rücknahme	1	-	-	-
Ermittlungsverfahren nicht eröffnet	25	25	16	5
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	340	300	216	33
Einstellung nach §§ 153 ff. StPO	36	37	21	3
Freispruch	2	1	-	-
Strafbefehl/Verurteilung	15	15	11	1
noch nicht abgeschlossen	16	39	82	138
Verweis auf Privatklageweg	5	7	5	1
Abgabe an zuständige Behörde	1	2	-	-

**Aufsichtsbeschwerden:**

	2013	2014	2015	2016 (bis 30.04.)
unbegründet	557	465	452	107
teilweise begründet	40	23	29	6
begründet	22	24	13	4
noch nicht abgeschlossen	3	8	21	18
Rücknahme	2	1	2	-
abgebrochen wegen Kündigung	1	-	-	-
betroffener Beamter nicht festzustellen	6	2	2	-
mit strafrechtlicher Relevanz	17	16	19	9
Abgabe an zuständige Behörde	1	1	1	-

Das unter 2 b genannte Verfahren wurde mittlerweile nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Wiesbaden, 4. Juli 2016

**Peter Beuth**